

---

# Statuten

## Verein Kreuzabende Herzogenbuchsee

---



### **Name, Sitz, Zweck**

#### **Art. 1**

Der Verein «Kreuzabende Herzogenbuchsee» ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Herzogenbuchsee BE.

Der Verein bezweckt die Förderung des kulturellen Lebens in der Region Herzogenbuchsee. Insbesondere mit Veranstaltungszyklen soll der Bevölkerung der Besuch von Kleinkunst in den Bereichen Theater, Musik, Literatur und anderem ermöglicht werden.

---

### **Mitgliedschaft**

#### **Artikel 2**

Natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen, können Mitglied werden. Die Aufnahme erfolgt durch Bezahlung des Jahresbeitrages.

Über einen allfälligen Ausschluss entscheidet in letzter Instanz die Hauptversammlung.

---

### **Organisation**

#### **Artikel 3**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung.
  - Der Vorstand.
  - Die Kontrollstelle.
- 

### **Mitgliederversammlung**

#### **Artikel 4**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. In ihre Kompetenz fallen:

- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle.
- Statutenänderungen.
- Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird ausserordentlich einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unterschriftlich verlangt oder wenn der Vorstand es für nötig hält.

Die Einladung zur ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die schriftliche Einladung erfolgt ordentlicherweise mindestens zwanzig Tage im Voraus.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nicht etwas anderes vorsehen. Beschlüsse können nur über traktandierte Geschäfte gefasst werden.

Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

---

---

## Vorstand

### Artikel 5

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen:

- Führung der Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann dazu einen Ausschuss bilden.
- Organisation und Durchführung der Anlässe im Sinne von Art. 1.
- Erstellen des Budgets.

---

## Kontrollstelle

### Artikel 6

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von einem Jahr den Revisor oder ein anerkanntes Treuhandbüro als Kontrollstelle. Wiederwahl ist möglich.

Die Kontrollstelle prüft alljährlich die Rechnung und erstattet dem Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

---

## Vereinsmittel und Haftung

### Artikel 7

Der Verein bestreitet seine Auslagen aus:

- Den Jahresbeiträgen seiner Mitglieder.
- Den Erträgen aus den Veranstaltungen.
- Den Beiträgen von Gönnern und Sponsoren.
- Den Zuwendungen von öffentlicher und privater Seite.
- Dem Erlös aus weiteren Aktivitäten.

Für Verbindlichkeiten des Vereins Kreuzabende Herzogenbuchsee haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

---

## Statutenrevision

### Artikel 8

Änderungen dieser Statuten können auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge auf Abänderung der Statuten sind vierzig Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Den Mitgliedern wird gleichzeitig mit der Einladung von den Anträgen im Wortlaut Kenntnis gegeben. Eine Statutenrevision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

---

## Auflösung des Vereins

### Artikel 9

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen wird bei der Gemeinde Herzogenbuchsee deponiert und ist zur Förderung der Kleinkunst zu verwenden. Die Auflösung wird durch den Vorstand vollzogen.

---

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung an der Mitgliederversammlung vom 10. 08. 2004 in Kraft.

*Schneider* *IFy* *Fred Stettler*  
*Stelzinger Bach* *D. Sellmann*  
*M. ...* *L. B. ...* *L. Kreis*